



# **Der Lohnsteuerabzug im Rechtsvergleich zwischen dem deutschen und polnischen Steuerrecht**

Bochum, 17. Oktober 2025  
**197. Veranstaltung des Bochumer Steuerseminars**

## WAS KOMMT AUF SIE ZU?

1. Rechtshistorischer Hintergrund
2. Begriffliche Grundlagen
3. Erhebung mittels Steuerabzugs und die Pflichten des Arbeitgebers
4. Auskunftsmöglichkeiten des Arbeitgebers
5. Haftung des Arbeitgebers
6. Kontrollmaßnahmen gegenüber dem Arbeitgeber
7. Entschädigungszahlung



# Ursprung des Lohnsteuerverfahrens

## Deutschland

- **1878 (Sachsen):** Erste systematische Erfassung nach Einkunftsarten
- **1891 (Preußen, Miquel):** Einführung differenzierter Einkunftsquellen und des **Quellenprinzips**
- **1920 (Erzberger-Reform):** Arbeitgeber wird zum Steuerabzugsverpflichteten
- **Kernidee:** Steuerabzug an der Quelle ersetzt unsichere Nachveranlagung
- **Ziel:** Stabile Staatseinnahmen & Eindämmung von Steuerhinterziehung
- **Merkmale:** Keine Entschädigung, Arbeitgeber haftet neben Arbeitnehmer (§ 50 EStG)

## Polen

- **1918/1920:** Übernahme des preußischen Modells, erste gesamtstaatliche Regelung mit Quellenabzug
- **1949:** Einführung des „**Płatnik**“ – Arbeitgeber als Steuerzahler mit Haftung
- **1945–1991:** Eigenständige Lohnsteuer zur Förderung sozialer Gleichheit
- **Ab 1991:** Rückkehr zur Einbindung in die allgemeine Einkommensteuer
- **Merkmale:** Entschädigung für Arbeitgeber nach Art. 28 OrdPU

# Arbeitnehmer im deutschen Lohnsteuerrecht

## Rechtsgrundlagen:

- § 19 Abs. 1 EStG – Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Legaldefinition in § 1 Abs. 1 LStDV
- Arbeitnehmer = Personen im öffentlichen oder privaten Dienst
- Umfasst auch Beamte, Richter, Soldaten, Kirchenbedienstete, Hinterbliebene

## Kernelement: Dienstverhältnis (§ 1 Abs. 2 LStDV)

- Arbeitnehmer schuldet Arbeitskraft
- Steht unter Leitung und Weisungen des Arbeitgebers
- Eingliederung in dessen Arbeitsorganisation

# **Typusbegriff und Abgrenzung zur Selbständigkeit**

## **Typusbegriff (§ 1 LStDV, Rspr.)**

- Kein starrer Tatbestand, sondern wertende Gesamtschau
- „Typisch“ ist entscheidend, nicht „abschließend“

## **Indizien für Arbeitnehmereigenschaft:**

- Persönliche Abhängigkeit, Weisungsgebundenheit
- Feste Arbeitszeiten, feste Vergütung
- Eingliederung in Betrieb
- Kein Unternehmerrisiko, kein Kapitaleinsatz
- Urlaubsanspruch, Entgeltfortzahlung

## **Rechtsprechung:**

- Tatsächliche Durchführung wichtiger als Vertragsform
- Entwicklung eines offenen Indizienkatalogs

# Der Arbeitgeber im Steuerrecht

**Keine Legaldefinition im EStG**

→ Herleitung aus § 1 Abs. 2 LStDV

**Arbeitgeber ist, wer...**

- die Arbeitskraft entgegennimmt
- die Weisungsbefugnis ausübt
- den Arbeitslohn schuldet

**Merkmale:**

- Wirtschaftliche Stellung
- Recht zur Einstellung und Entlassung
- Vertragspartner des Dienstverhältnisses
- Kann natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit sein

# Arbeitnehmer im polnischen Steuerrecht

## Rechtsgrundlagen:

- Art. 12 Abs. 1 und Abs. 4 PDOFizU (Einkommensteuergesetz)
- Arbeitnehmer = Person mit Einkommen aus:
  - Dienstverhältnis
  - Arbeitsverhältnis
  - Heimarbeitsverhältnis
  - Kooperativem Arbeitsverhältnis

## Zentrale Bezugspunkte:

- Art. 22 § 1 KP (Arbeitsgesetzbuch)
- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Unterordnung unter Leitung und Weisungen des Arbeitgebers
- Entgeltliche Beschäftigung an festgelegtem Ort und zu festgelegter Zeit

# **Struktur und Typus des Arbeitsverhältnisses**

**Vier anerkannte Rechtsverhältnisse (Art. 12 Abs. 4 PDOFizU):**

- 1. Dienstverhältnis** – öffentlicher Dienst (z. B. Polizei, Armee)
- 2. Arbeitsverhältnis** – privatrechtliche Beschäftigung nach KP
- 3. Heimarbeitsverhältnis** – Tätigkeit außerhalb des Betriebs
- 4. Kooperatives Arbeitsverhältnis** – Arbeit in Genossenschaften

**Abgrenzungsmerkmale (Art. 22 § 1 KP):**

- Persönliche Arbeitsleistung
- Entgeltlichkeit
- Unterordnung (Weisungsrecht)
- Dauerhafte Bindung
- Risiko beim Arbeitgeber

# Der Arbeitgeber im polnischen Steuerrecht

## Rechtsgrundlagen:

- Art. 32 Abs. 1 PDOFizU
- Art. 3 KP

## Definition:

- Arbeitgeber = natürliche oder juristische Person bzw. Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die Arbeitnehmer beschäftigt und Lohnsteuer einbehält.
- Steuerrechtlich gleichgesetzt mit dem „Arbeitsbetrieb“ (*zakład pracy*).

## Besonderheiten:

- Steuerrecht verwendet weiterhin den Begriff „Arbeitsstätte“, obwohl Arbeitsrecht seit 1996 „Arbeitgeber“ sagt.
- Folge: terminologische Divergenz zwischen Arbeits- und Steuerrecht.

# Vergleich: Arbeitnehmerbegriff

## Gesetzliche Anknüpfung:

- DE: § 19 Abs. 1 EStG, § 1 LStDV
- PL: Art. 12 Abs. 1 und 4 PDOFizU
- Beide knüpfen an ein Dienst-/Arbeitsverhältnis an

## Systematik:

- DE: Definition über Durchführungsverordnung (LStDV)
- PL: Definition direkt im Einkommensteuergesetz, differenziert nach vier Rechtsverhältnissen (Dienst-, Arbeits-, Heim-, kooperativ)

## Gemeinsame Kernelemente:

- Persönliche Arbeitsleistung
- Entgeltlichkeit
- Weisungsabhängigkeit
- Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation

# Vergleich: Arbeitgeberbegriff und Bewertung

## Gesetzliche Grundlage:

- DE: § 1 Abs. 2 LStDV (keine Definition im EStG)
- PL: Art. 32 Abs. 1 PDOFizU, Art. 3 KP

## Gemeinsamkeiten:

- Arbeitgeber = natürliche oder juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit
- Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitslohn und zum Steuerabzug

## Unterschiede:

- DE: eigenständige steuerrechtliche Begriffsbildung
- PL: Rückgriff auf arbeitsrechtliche Definition; Terminologische Unschärfe („Arbeitsstätte“ = Arbeitgeber im Steuerrecht)

## Bewertung:

- Beide Systeme erreichen praktisch dasselbe Ergebnis
- Unterschiede vor allem in Systematik und Terminologie, nicht in der materiellen Wirkung

# Deutschland: Verwaltungsrechtliche Qualifikation

**Gesetzliche Grundlage:** §§ 38 ff. EStG, § 43 S. 2 AO

## **Zielrichtung:**

- Arbeitgeber erfüllt **öffentliche Aufgabe**: Erhebung und Abführung der Lohnsteuer
- Kein eigenständiges wirtschaftliches Interesse, sondern Pflicht kraft Gesetzes

## **Verwaltungsrechtliche Modelle:**

1. **Beleihung** – heute abgelehnt (keine hoheitlichen Befugnisse)
2. **Verwaltungshilfe** – unzutreffend (keine Weisungsbindung)
3. **Indienstnahme Privater** – herrschende Meinung

## **Ergebnis:**

- Arbeitgeber = gesetzlich verpflichteter Privater zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Eigenverantwortlich, ohne Weisungsrecht und ohne Ausgleichsanspruch

# Polen: Begriffliche Einordnung des Arbeitgebers

## Begriffsgebrauch:

- Keine Vielzahl an Bezeichnungen wie im deutschen Recht
- Gebräuchliche Umschreibungen:
  - „Vermittler“ zwischen Staat und Arbeitnehmer
  - „Passiver Beteiligter“ am Steuerrechtsverhältnis

## Rechtliche Grundlage:

- Arbeitgeber = **Steuerzahler** nach Art. 8 OrdPU
- Gesetzlich definierte Stellung: Berechnung, Einbehaltung, Abführung der Steuer

## Folge:

- Keine Debatte um Verwaltungsstatus
- Funktion und Pflichten klar kodifiziert

# Polen: Steuerzahler als Privatisierung öffentlicher Aufgaben

## Art. 8 OrdPU:

- Steuerzahler = zur Berechnung, Einbehaltung und Abführung Verpflichteter
- Öffentlich-rechtliche Pflicht im Allgemeininteresse

## Dogmatische Bedeutung:

- Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch Private
- Keine Steuerbehörde, keine Hoheitsgewalt
- Pflicht kraft Gesetzes, keine vertragliche Grundlage

## Privatisierung öffentlicher Aufgaben:

- Staat lagert Steuererhebung aus Effizienzgründen aus
- Bürger (Arbeitgeber) übernimmt Verwaltungsaufgabe ohne staatliche Stellung

**Art. 8 OrdPU:** „Der Steuerzahler ist eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, die nach den steuerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist, die Steuer vom Steuerschuldner zu berechnen, einzuziehen und innerhalb der entsprechenden Frist an die Steuerbehörde abzuführen.“

# Vergleich und Bewertung

## Gemeinsamkeiten:

- Beide Systeme: Pflicht zur Erhebung und Abführung der Steuer durch Private
- Arbeitgeber/Steuerzahler agieren eigenverantwortlich, nicht hoheitlich
- Gesetzliche Verpflichtung, keine Beleihung, kein Auftrag

## Unterschiede:

- DE: verwaltungsrechtliche Diskussion → „indienstgenommener Privater“
- PL: steuerrechtlich kodifizierte Figur → „Steuerzahler“ (Art. 8 OrdPU)

## Ergebnis:

- Funktional identische Modelle der „Privatisierung“ der Steuererhebung
- Staat verlagert Vollzug, behält Steuerhoheit

# Grundstruktur der Lohnsteuer

## Begriff und Systematik:

- Lohnsteuer = **keine eigene Steuerart**, sondern **Erhebungsform der Einkommensteuer**
- Vorauszahlung auf die Jahressteuer bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- Rechtsgrundlagen:
  - DE: § 19, §§ 38 ff. EStG
  - PL: Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, Art. 12, Art. 32 PDOFizU
- Steuer wird direkt „an der Quelle“ beim Arbeitgeber erhoben

# **Deutschland: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)**

## **Merkmale:**

- Arbeitslohn aus Dienstverhältnis (§ 19 Abs. 1 S. 1 EStG)
- Erfasst Geld- und Sachleistungen (§ 8 EStG)
- Lohnsteuerpflicht: § 38 EStG (Abzug vom Arbeitslohn durch Arbeitgeber)
- Steuerfreiheit nur in eng definierten Fällen (§ 3 EStG)

## **Beispiele steuerfreier Leistungen:**

- Berufskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
- Trinkgelder (§ 3 Nr. 51 EStG)
- Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 3b EStG)

# Polen: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Art. 12 PDOFizU)

## Grundstruktur:

- Keine eigenständige Steuerart, sondern Quellensteuer
- Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 PDOFizU: Einkünfte aus Arbeits-, Dienst- oder Heimarbeitsverhältnis
- Art. 12 Abs. 1 PDOFizU: Umfasst alle Geld- und Sachleistungen
- Lohnsteuerpflicht: Arbeitgeber (§ 32 PDOFizU)

## Besonderheiten:

- Berufskleidung steuerfrei (Art. 21 Abs. 1 Nr. 10 PDOFizU)
- Trinkgelder **immer steuerpflichtig**
- Keine Steuerfreiheit für Sonn-, Feiertags- oder Nachtzuschläge

# Vergleich und Bewertung

## Gemeinsamkeiten:

- Lohnsteuer = Quellensteuer, Vorauszahlung auf Einkommensteuer
- Steuergegenstand: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Arbeitgeber als Steuerzahler verpflichtet zur Einbehaltung und Abführung
- Einbeziehung von Sachbezügen

## Unterschiede:

- DE: Steuerfreie Zuschläge und Trinkgelder
- PL: Keine Begünstigung, Trinkgelder immer steuerpflichtig

## Ergebnis:

- Gleiche Systemlogik, aber unterschiedliche sozialpolitische Akzente
- DE: stärkerer Lenkungs- und Entlastungscharakter
- PL: konsequente, formale Quellenbesteuerung

# Grundprinzip des Steuerabzugs

## Kernidee:

- Lohnsteuer wird **an der Quelle erhoben**
- Drei Akteure im System:
  - **Arbeitnehmer** = Steuerschuldner
  - **Arbeitgeber** = Entrichtungspflichtiger / Steuerzahler
  - **Finanzverwaltung** = Steuergläubiger
- Rechtsgrundlagen:
  - DE § 38 EStG, § 43 AO, § 47 AO
  - PL Art. 32 PDOFizU, Art. 8 OrdPU, Art. 59 OrdPU

# Deutschland: Schuldner und Entrichtungspflichtiger

## Steuerschuldner:

- § 38 Abs. 2 S. 1 EStG: Arbeitnehmer = Schuldner der Lohnsteuer
- Lohnsteuer = Vorauszahlung auf Einkommensteuer
- Bei ordnungsgemäßer Abführung → Erlöschen nach § 47 AO

## Entrichtungspflichtiger:

- § 38 Abs. 3 EStG / § 43 S. 2 AO: Arbeitgeber hält Steuer ein und führt sie ab
- Öffentlich-rechtliche Pflicht, nicht dispositiv
- Sonderfall: **Pauschale Lohnsteuer (§ 40 Abs. 3 EStG)** → Arbeitgeber wird selbst Steuerschuldner

# Polen: Schuldner und Steuerzahler

## **Steuerschuldner:**

- Art. 5, 7 OrdPU: Arbeitnehmer
- Art. 32 PDOFizU: Lohnsteuer = Einkommensteuervorauszahlung
- Erlöschen bei Abführung: Art. 59 § 1 Nr. 2 OrdPU

## **Entrichtungspflichtiger („Zahler“ / Płatnik):**

- Art. 8 OrdPU: Arbeitgeber berechnet, zieht ein und führt ab
- Status gesetzlich zugewiesen – nicht übertragbar
- Keine eigene Steuerschuld, aber eigene Zahlungsverpflichtung

## **Rechtsnatur:**

- Getrenntes öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Finanzbehörde
- Arbeitgeber = eigenständiger Beteiligter im Steuerverfahren

# Entstehung der Lohnsteuer: Grundprinzip

## Kernidee:

- Lohnsteuer entsteht mit dem **Zufluss des Arbeitslohns**
- DE § 38 Abs. 2 S. 2 EStG i. V. m. § 11 EStG – „Zuflussprinzip“
- PL Art. 21 § 1 OrdPU i. V. m. Art. 11 PDOFizU – „Kassenprinzip“
- Maßgeblich: Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer **wirtschaftliche Verfügungsmacht** über seinen Lohn erhält

# Polen: Entstehung nach dem Kassenprinzip

## Art. 21 § 1 OrdPU / Art. 11 PDOFizU:

- Steuer entsteht mit Auszahlung des Arbeitslohns
- Maßgeblich ist die **Belastung des Arbeitgeberkontos**, nicht die Gutschrift beim Arbeitnehmer
- Begründung: Praktikabilität und Vermeidung von Zufallseffekten durch Banklaufzeiten
- Folge: Gleichlauf zwischen Aufwand des Arbeitgebers und Einkommen des Arbeitnehmers

# Erlöschen der Lohnsteuer

## Deutschland (§ 47 AO):

- Steuer erlischt durch Zahlung (Var. 1)
- Streitfrage: Tilgung schon mit Einbehalt oder erst mit Abführung?
- **Überwiegende Ansicht:** Erlöschen bereits mit Einbehalt  
→ Arbeitnehmer wirtschaftlich entlastet, Risiko liegt beim Arbeitgeber

## Polen (Art. 59 § 1 Nr. 2 OrdPU):

- Steuer erlischt durch Einziehung der Steuer durch den Arbeitgeber
- Arbeitnehmer haftet nicht für Versäumnisse des Arbeitgebers
- Arbeitgeber bleibt verantwortlich für Abführung

# Überblick der Steuerklassen in Deutschland

- **Steuerklasse I – Grundklasse**

Für Ledige, Geschiedene, Verwitwete oder Getrenntlebende.  
Keine Freibeträge, Besteuerung nach Grundtarif.

- **Steuerklasse II – Alleinerziehende**

Mit mind. einem Kind im gemeinsamen Haushalt.  
Berücksichtigung des Entlastungsbetrags (§ 24b EStG).

- **Steuerklassen III / V – Ehegattenkombination**

III für den höher, V für den geringer Verdienenden.  
Splittingvorteil, aber ungleiche Monatsbelastung.  
Ausgleich erfolgt bei der Jahresveranlagung.

- **Steuerklasse IV – Gleich hohe Einkommen**

Für verheiratete/partnergleiche Einkommen.  
Neutrale Verteilung, Standardfall (§ 38b EStG).

- **Faktorverfahren (§ 39f EStG)**

IV/IV mit individuellem Faktor – realistische Steuerverteilung,  
vermeidet Nachzahlungen, schafft Transparenz.

- **Steuerklasse VI – Mehrere Jobs**

Für Nebenbeschäftigung.  
Keine Freibeträge, höchste Abzüge zur Sicherung der Besteuerung.

## Polen: Höhe der Lohnsteuer

- Art. 32 PDOFizU: zweistufiger progressiver Tarif
  - 12 % bis 120.000 PLN
  - 32 % über 120.000 PLN
- Grundfreibetrag: 30.000 PLN
- Werbungskostenpauschale: 250 / 300 PLN monatlich (Art. 22 PDOFizU)
- Freibeträge über PIT-2-Erklärung (Art. 31a PDOFizU)

# Tarifstruktur und Steuerklassen in Deutschland und Polen

## Deutschland:

- Progressiver Einkommensteuertarif nach § 32a EStG mit stufenlosem Anstieg
- Grundfreibetrag + Progressionszonen bis 42 % / Spitzensteuersatz 45 %
- Sechs Steuerklassen (§ 38b EStG) zur Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse
- ELStAM-System (elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) für individuelle Berechnung

## Polen:

- Zweistufiger Tarif nach Art. 27 PDOFizU:
  - 12 % bis 120 000 PLN
  - 32 % oberhalb dieser Grenze
- Keine Steuerklassen – stattdessen pauschale Freibeträge und PIT-2-Erklärung
- Grundfreibetrag 30 000 PLN wird direkt im Tarif berücksichtigt

# Anmeldung der Lohnsteuer

## Deutschland:

- Arbeitgeberpflicht zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG)
- Elektronische Übermittlung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums
- Anmeldungszeiträume:
  - monatlich (> 5.000 € Lohnsteuer p.a.),
  - vierteljährlich (1.080 – 5.000 €),
  - jährlich (< 1.080 €)
- Lohnsteuer-Anmeldung = Steuererklärung i.S.d. § 150 AO, gilt als Steuerfestsetzung (§ 168 AO)

## Polen:

- Jährliche Erklärung (PIT-4R) nach Art. 38 Abs. 1a PDOFizU bis 31. Januar des Folgejahres
- Inhalt: Monatliche Vorauszahlungen, Differenzen, Zahlungsverzögerungen
- Elektronische Einreichung verpflichtend

# Veranlagung von Arbeitnehmern

## Deutschland:

- Grundsätzlich **keine Veranlagungspflicht** bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
- **Lohnsteuer hat Abgeltungswirkung** (§ 46 Abs. 4 EStG) → Steuer mit Abzug erledigt
- Veranlagung **nur ausnahmsweise** (§ 46 Abs. 2 EStG):
  - Zusätzliche Einkünfte oder Progressionseinkünfte,
  - mehrere Arbeitgeber,
  - Ehegatten mit Steuerklassenkombination III/V oder IV mit Faktor,
  - Freibeträge, Abfindungen, Nachzahlungen,
  - besondere familiäre Ereignisse (Eheschließung, Scheidung, Tod).
- Arbeitnehmer kann **freiwillig** eine Antragsveranlagung zur Steuererstattung beantragen

## Polen:

- **Jährliche Steuererklärungspflicht für alle Arbeitnehmer** (Art. 45 Abs. 1 PDOFizU)
- Pflicht zur **Selbstberechnung der Steuer** (Art. 45 Abs. 6 PDOFizU)
- Abgabe zwischen **15. Februar und 30. April** des Folgejahres
- Keine Pflicht, wenn ausschließlich steuerfreie Einkünfte (Art. 21 PDOFizU, z. B. bis 26 Jahre)
- Steuererklärung gilt als **bindende Selbstveranlagung**, sofern kein abweichender Bescheid ergeht

# Systematik der Veranlagung: Abgeltung vs. Selbstveranlagung

## Deutschland:

- Keine allgemeine Selbstveranlagung – Steuerfestsetzung durch **Bescheid der Finanzbehörde** (§ 155 AO)
- Steuererklärung dient nur als **Mitwirkungshandlung** (Sachverhaltsoffnlegung)
- Nur in Sonderfällen „automatisierte Veranlagung“ (§ 155 Abs. 4 AO).
- **Steueranmeldung** (§ 150 Abs. 1 S. 3 AO) gilt als Sonderform der Selbstberechnung

## Polen:

- Steuererklärung = **vollwertige Selbstveranlagung** mit Festsetzungswirkung
- Kein zwingender Steuerbescheid – die Erklärung selbst schafft Rechtswirkung
- Finanzbehörde prüft nur selektiv (Art. 21 § 3 OrdPU)
- Erklärung bildet Grundlage für Vollstreckung und Erstattung
- Möglichkeit der Korrektur durch den Steuerpflichtigen (Art. 81 OrdPU)

# Einordnung und Bedeutung der Auskunftsinstrumente

## Deutschland:

- Lohnsteueranrufungsauskunft (§ 42e EStG) – speziell für Arbeitgeber
- Verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) – allgemeine Klärung steuerlicher Fragen

## Polen:

- Keine Sonderregel für das Lohnsteuerverfahren
- Individuelle Auslegung nach Art. 14b OrdPU = funktionales Pendant zur verbindlichen Auskunft
- Gemeinsamkeit: Ziel ist die Rechtssicherheit vor steuerlicher Entscheidung

## Verfahren und Zuständigkeit

- Antragspflicht in beiden Ländern
- DE: formfrei (schriftlich empfohlen), zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt (§ 42e EStG)
- PL: strenge Schriftform (Art. 168 OrdPU), zentrale Zuständigkeit beim **Direktor der Nationalen Steuerinformation**
- Nachbesserungspflichten bei unvollständigen Anträgen:
  - DE § 1 Abs. 2 StAuskV / § 90 AO
  - PL Art. 169 § 1 OrdPU (7-Tage-Frist)

# Kosten und Entscheidungsfristen

## Gebühren:

- § 42e EStG: gebührenfrei
- § 89 AO: abhängig vom Gegenstandswert (§ 34 GKG)
- Art. 14f OrdPU: 40 PLN pro Sachverhalt

## Fristen:

- DE: keine Frist (§ 42e EStG), sechs Monate bei § 89 AO.
- PL: 3 Monate (§ 14d OrdPU) + **Zustimmungsfiktion** bei Untätigkeit (Art. 14o OrdPU)

# Bindungswirkung und Vertrauenschutz

## Deutschland:

- Lohnsteueranrufungsauskunft = Verwaltungsakt, Selbstbindung der Finanzverwaltung, Drittewirkung
- Verbindliche Auskunft (§ 89 AO) = Verwaltungsakt, Selbstbindung bei identischem Sachverhalt

## Polen:

- Keine formelle Bindung, aber faktischer Schutz über Art. 14k und 14m OrdPU
- Gilt nur für Antragsteller und identischen Sachverhalt

# Korrektur und Änderbarkeit

## Deutschland:

- Änderung oder Rücknahme möglich (§§ 129 ff. AO, § 207 AO), unter Vertrauenschutzabwägung

## Polen:

- Änderung jederzeit möglich – kein Vertrauenschutz, kein Abwägungserfordernis
- Maßstab: materielle Richtigkeit, nicht Schutzwürdigkeit des Antragstellers

# Transparenz

## Deutschland:

- Auskünfte nicht öffentlich, kein zentraler Zugriff, Datenschutz (§ 30 AO)

## Polen:

- Alle Auslegungen anonymisiert online (Art. 14i OrdPU)

# Zweck der Arbeitgeberhaftung im Vergleich

## Deutschland (§ 42d EStG):

- Präventive Sicherung des Lohnsteuerabzugs
- Absicherung der Steueransprüche des Fiskus
- Ausgleichsfunktion zur Vermeidung von Steuerausfällen

## Polen:

- Dreiteilige Struktur:
  - Art. 26 OrdPU – Haftung des Arbeitnehmers
  - Art. 30 OrdPU – Haftung des Arbeitgebers beim Steuerabzug
  - Art. 26a OrdPU – Haftung bei Schwarzarbeit

# Pflichtverletzung als Haftungsvoraussetzung

- Beide Rechtsordnungen: Haftung bei Pflichtverstoß gegen Einbehaltung und Abführung
- § 42d Abs. 1 EStG ↔ Art. 30 § 1 OrdPU
- Schutz durch Verwaltungsentscheidungen:
  - DE: Keine Haftung bei Vertrauen auf § 42e EStG oder § 204 AO
  - PL: Haftungsbefreiung bei Vertrauen auf begünstigende Auslegung (Art. 14k OrdPU), aber ohne Bindung der Behörde.

# **Verschulden des Arbeitgebers**

## **Deutschland:**

- § 42d EStG = verschuldensunabhängige Erfolgshaftung
- Verschulden nur bei Inanspruchnahme relevant (§ 42d Abs. 3 S. 2 EStG)

## **Polen:**

- Art. 30 OrdPU = Verschuldenshaftung
- Keine Haftung, wenn Arbeitnehmer schuldhaft handelt (Art. 30 § 5 OrdPU)
- Ausnahme: Art. 26a OrdPU (Schwarzarbeit) → verschuldensunabhängig

# Haftungsumfang und Güterstände – Deutschland und Polen

- Beide Rechtsordnungen: Arbeitgeber haftet für einbehaltene und abzuführende Lohnsteuer  
→ § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG (Deutschland) / Art. 30 § 1 OrdPU (Polen)
- Haftung akzessorisch, persönlich und unbeschränkt – aber unterschiedlich ausgestaltet
- PL: Erweiterung durch Art. 29 OrdPU → Zugriff auf gemeinschaftliches Ehegattenvermögen
  - Gesetzlicher Güterstand: **Gütergemeinschaft („współność majątkowa“)**
  - Gemeinsam erworbenes Vermögen = gemeinschaftliches Eigentum = **Errungenschaftsgemeinschaft**
- DE: Kein Zugriff auf Vermögen des Ehepartners
  - Gesetzlicher Güterstand: **Zugewinnungsgemeinschaft (§ 1363 BGB)**
  - Vermögen bleibt getrennt, nur Ausgleich bei Beendigung der Ehe
- Folge: In Polen erweiterte Haftung über Familienvermögen; in Deutschland Haftung nur aus Eigenvermögen

# Gesamtschuldnerschaft

## Deutschland:

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer haften als Gesamtschuldner (§ 42d Abs. 3 EStG i.V.m. § 44 AO)
- Finanzamt kann beide in Anspruch nehmen

## Polen:

- Keine Gesamtschuldnerschaft
- Haftung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließt sich gegenseitig aus

# Ziel und Systematik der Lohnsteuerprüfung in Deutschland und Polen

## Deutschland:

- Lohnsteuer-Außenprüfung als spezialisiertes Kontrollinstrument (§§ 193 ff. AO, § 42f EStG)
- Zweck: Sicherstellung der korrekten Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer

## Polen:

- Steuerkontrolle nach Art. 281 § 2 OrdPU mit gleichem Ziel
- Fokus beider Systeme: Überwachung der Arbeitgeberpflichten als Steuerzahler
- Unterschiede: Spezialisierung in Deutschland – allgemeines Kontrollsysteem in Polen

# Prüfungsanordnung und Ermächtigung

## Deutschland:

- Prüfungsanordnung nach § 196 AO erforderlich

## Polen:

- Steuerkontrolle nur mit persönlicher Ermächtigung (Art. 283 § 1 OrdPU)
- Umfang, Beginn und Prüfer müssen genau bezeichnet sein
- Rechtsschutz:
  - DE: Prüfungsanordnung = anfechtbarer Verwaltungsakt
  - PL: Ermächtigung nicht selbstständig anfechtbar
- Gemeinsamkeit: beide legen Prüfungsrahmen verbindlich fest

# Mitwirkungspflichten und Rechtsfolgen

## Deutschland:

- Mitwirkungspflicht (§ 200 AO), ggf. Verzögerungsgeld (§ 200a AO)

## Polen:

- Mitwirkungspflicht (Art. 287 OrdPU), aber keine direkte Sanktion
- Arbeitnehmerpflichten: beide Systeme sehen Auskunftspflichten vor
- Nach der Prüfung:
  - DE: Prüfbericht (§ 202 AO) und ggf. geänderter Steuerbescheid
  - PL: Kontrollbericht (Art. 290 OrdPU), Möglichkeit zur Selbstkorrektur

# Fehlende Entschädigung im deutschen Lohnsteuerverfahren

- Arbeitgeber übernehmen zentrale staatliche Aufgaben im Steuererhebungsverfahren
- Keine gesetzliche Entschädigung oder Kostenerstattung vorgesehen (§§ 38–42f EStG)
- Mitwirkungspflichten
- Belastung: organisatorisch, personell, finanziell – ohne Ausgleich
- Wachsende Kritik in Literatur: Vereinbarkeit mit Grundrechten fraglich

- Arbeitgeber als „verlängerter Arm des Fiskus“ – ohne Entschädigung
- Komplexes, haftungsintensives Verfahren mit zahlreichen Pflichten
- Verschuldensunabhängige Haftung (§ 42d EStG) → hohes Risiko
- Keine gesetzlich vorgesehene Vergütung trotz Verwaltungsaufwand
- Verfahren geprägt von Bürokratie, Unsicherheit und Detailregulierung





**VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**